



Werkvorschriften im Versorgungsgebiet der NetZulg AG

Im Versorgungsgebiet der NetZulg AG gelten die gültigen Werkvorschriften der Netzbetreiber BE / JU / SO / SBB (www.werkvorschriften.ch) sowie die werkeigenen Zusätze der NetZulg AG.



Werkeigene Zusätze der NetZulg AG

WV 1.9 Sperrung von Waschmaschinen/Wäschetrockner

Wahlprodukt Doppeltarif: Die maximal zulässige ungesperrte Leistung beträgt 3.0 kW pro Hausanschlusskasten. Die Leistungen von Waschmaschinen und Wäschetrocknern müssen addiert werden und dürfen angesperrte 3.0kW pro Hausanschluss nicht überschreiten.

WV 1.9 Wärmepumpenanlagen für Heizungen und Warmwassererwärmung

Wahlprodukt Doppeltarif: Für Wärmepumpenanlagen ohne separaten Zähler und einem Anschlusswert grösser 3.0kW gilt die Spitzensperrpflicht. Für Wärmepumpenanlagen mit separatem Zähler gilt das Installations-Schema der NetZulg AG.

WV 4.1 Anschlussüberstromunterbrecher in Schaltgerätekombinationen

Für Anschlussüberstromunterbrecher in Schaltgerätekombinationen gilt bis
100 A: Disposition WV A 4.1-5
über 100 A: Disposition WV A 4.12/3 Version der NetZulg AG (
Schema: www.netzulg.ch/werkvorschriften)



WV 7.4 Auslesung: Verbindungskabel Elektrozähler-Wasserzähler

Bei Neu- sowie grösseren Umbauten muss ein Kommunikationskabel wie z.B. ein U72 1x4x0.5 vom Elektrozähler zum Wasserzähler (wo vorhanden auch Gas- und Fernwärmezähler) installiert werden.

WV 7.9 Schema Wandler-Messeinrichtung

Für Wandler-Messeinrichtungen ist das Schema der NetZulg AG zu berücksichtigen.
(Schema: www.netzulg.ch/werkvorschriften)



WV 9.1 Blindstromkompensationanlagen

Bei den Gewerbe- und Industrietarifen wird der Blindenergiebezug, der die Hälfte des Wirkenergiebezugs übersteigt (Leistungsfaktor kleiner $\cos \phi$ 0.9), verrechnet.

Führt der Blindstromverbrauch eines Bezügers zu einem $\cos \phi$ unter 0.8 auf, so ist zu seinen Lasten und nach den technischen Richtlinien der NetZulg AG eine Blindstromkompensationsanlage einzubauen.

WV 9.2: Rundsteuerfrequenzen

Die Rundsteuerfrequenzen der NetZulg AG sind 1014/1029Hz. Eine Verdrosselung ist unerlässlich.

WV 12.3 Autoladestationen

Für Ladestationen ist das Faktenblatt «Autoladestationen Anforderungen» anzuwenden.
(Faktenblatt: www.netzulg.ch/werkvorschriften)

